

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 247 · Juli 2014

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Internationales Zinsniveau Ausblick auf das Hypothekarzinsniveau in der Schweiz

«Prognosen sind immer schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.» Dieses Sprichwort ist einer der Gründe, weshalb wir uns diesem Bulletin selten über Zukunftsaussichten äussern. Wenn wir für einmal von der goldenen Regel abweichen, so deshalb, weil wir öfters feststellen, dass die meisten Hypothekarinstitute ihren Kunden langfristige Festhypotheken wärmstens empfehlen. Seit mehr als 10 Jahren ist aber das Zinsniveau in der Schweiz beständig gesunken und der Satz für 3-monatige Liborhypotheken beträgt nahezu null (zuzüglich Bankmarge).

Wir sehen viele Gründe, weshalb **diese Nullzinspolitik auch in absehbarer Zukunft andauern wird**. Diese sind nicht hausgemacht und liegen hauptsächlich bei der europäischen Zentralbank (EZB). Die hochverschuldeten EU-Länder können kein Interesse an hohen Zinsen haben, da sonst die Bedienung der Gläubiger noch schwieriger würde. Als Inflationsziel hat die EZB eine Zielgrösse von 2% definiert. Dieses Ziel würde immerhin die Schulden jährlich um real 2% reduzieren. Erreicht wurde dieses Ziel bis jetzt nicht. Die Inflation rutschte auf durchschnittlich 0,5% und die Problemländer der Eurozone weisen negative Raten auf. Eigentlich eine total verkehrte Welt. Ziel einer Zentralbank müsste Stabilität der Währung sein. Die

EZB möchte Inflation herbeiführen und schafft es nicht.

Das kann bedeuten, dass in Europa eine latente Deflationsgefahr besteht. Das Beispiel Japan zeigt, wie langwierig eine Deflationsspirale sein kann. Ist die Deflation erst einmal Tatsache, sind massive Stimulierungsmassnahmen und eine (nochmalige) aggressive Ausweitung der Geldmenge nötig, um die Wirtschaft in Schwung zu bringen.

Zu all diesen Gründen für ein tiefes Zinsniveau auch im Euroraum kommen noch die Jugendarbeitslosigkeit und die Abwertungsgelüste einiger Mitgliedsländer hinzu.

Die schweizerische Nationalbank hat gar keine andere Wahl, als die Nullzinspolitik weiterzuführen, damit die Frankenstärke nicht noch weiter zunimmt.

Geldmarkthypotheken sind derzeit zu Sätzen von 0.7 bis 1% erhältlich. Eine neutrale Beratung beim Neuabschluss oder bei der Verlängerung einer Hypothek kann in vielen Fällen hilfreich sein.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG



Stolpersteine im Arbeitsrecht (I)

Schriftliche Kündigung

Die Kündigung ist grundsätzlich formlos gültig, was Beweisprobleme ergeben kann. In jedem Fall ist die Kündigung per E-Mail möglich. Eine allfällige Einsprache dagegen muss aber schriftlich erfolgen, weil E-Mails den Anforderungen der Schriftlichkeit nicht genügen.

Fristlose Kündigung

Wenn das Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tief gestört ist, kann eine fristlose Kündigung angebracht sein. Aus diesem Grund ist es gegebenenfalls auch möglich, einem Lernenden fristlos zu kündigen. Wichtig ist in jedem Fall bei Vorliegen eines Grundes für eine fristlose Kündigung, dass man – als Faustregel – maximal drei Tage bis zur Aussprechung der Kündigung warten kann. Andernfalls wird ein Richter wegen des verhältnismässig langen Wartens davon ausgehen, dass offenbar das Zusammenarbeiten (noch) zumutbar war.

Zur Kasuistik für eine fristlose Entlastung:

Schon die Anmassung der Zeichnungsberechtigung kann einen genügend starken Treuebruch darstellen, der die weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

Ein Verstoß gegen die Regeln der Zeiterfassung ist nur dann intensiv genug, wenn damit eine Manipulation des Systems, die eine Falschbeurkundung darstellt, verbunden ist.

Nicht geschützt hat das Bundesgericht einen Arbeitgeber, der den Computer des Arbeitnehmers im Geheimen mit einem Überwachungsprogramm kontrollierte, weil er glaubte, der Arbeitnehmer missbrauche den Computer. Die aus dieser Überwachung erhaltenen Beweismittel wurden nicht zugelassen und somit bestand kein Grund für die fristlose Kündigung.

Lange Krankheitsabsenzen ohne Beibringung eines Arztzeugnisses können das

Vertrauen so zerstören, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist

Freistellung

Bei einer Freistellung in der Kündigungszeit gilt als Faustregel, dass ein Drittel der freigestellten Zeit als Ferien angerechnet werden kann. Je länger die Freistellung dauert, desto grösser kann der Ferienanteil sein. Auch während der Freistellung gelten die vertraglichen Pflichten, so auch die Treuepflicht: Weigert sich ein Arbeitnehmer, verlangte Auskünfte zu geben und stellt dies eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, kann dies zu einer fristlosen Kündigung führen.

Aufhebungsvertrag

Leider sind «Krankheitsfälle» nach erfolgter Kündigung (mit entsprechendem Kündigungsschutz) keine selten vorkommenden Ereignisse. Deswegen kann angezeigt sein, sofern der Arbeitnehmer diesem Vorgehen zustimmt, mit ihm den Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Nachvertragliches Konkurrenzverbot

Das Konkurrenzverbot, das im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt werden muss, um gültig zu sein, darf das wirtschaftliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unnötig erschweren (kein faktisches Berufsverbot).

Die maximale Höhe einer Konventionalstrafe liegt bei einem Jahreseinkommen, wobei die konkreten Arbeitsumstände, insbesondere die Dauer des Arbeitsverhältnisses, zu beachten sind.

Mobbing und Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Psychische Belästigungen in der Form eines systematischen, feindlichen, über einen längeren Zeitraum anhaltenden Verhaltens, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll, das sog. Mobbing, verletzen diese Pflicht.



Verrechnungssteuer – Strafsteuer ohne Strafverfahren

Die Verrechnungssteuer hat als so genannte «Defraudantensteuer» (= Betrügersteuer) auch Strafcharakter. Sie belastet nämlich alle Empfänger von verrechnungssteuerbelasteten Einkünften, die diese nicht nach Gesetz deklarieren. Ihnen wird ganz einfach die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert. Nun weist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in ihrem Kreisschreiben Nr.40 vom 11.3.2014 die kantonalen Steuerbehörden an, die Rückerstattungspraxis zu verschärfen.

Die korrekte Deklaration

Wie bereits erwähnt, erfordert eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer eine korrekte Deklaration. Doch wann gilt ein Einkommen als korrekt deklariert? Und was geschieht, wenn sich weder die leistende Gesellschaft, noch der steuerpflichtige Empfänger bewusst waren, dass ein steuerpflichtiges Einkommen vorlag? An diesen Fragen scheiden sich die Geister...

Bis vor kurzem gingen Bundesgericht und ESTV davon aus, dass eine korrekte Deklaration vorliegt, wenn der Steuerpflichtige die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte der kantonalen Steuerbehörde bekanntgibt, bevor die ordentliche Veranlagung rechtskräftig geworden ist oder wenn Korrekturen und Ergänzungen durch die Steuerbehörden nach Rückfragen vorgenommen wurden. Vorbehalten blieben Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug, d.h. wenn solche Einkünfte offensichtlich vorsätzlich oder gar in Betrugsabsicht nicht richtig und/oder rechtzeitig deklariert wurden. Diese Praxis hatte die ESTV in zwei Kreisschreiben vom 8.12.1978 und 29.12.1988 veröffentlicht. Unter dem Strich durfte man (ausser bei Steuerhinterziehung mit Vorsatz oder bei Steuerbetrug) von einer korrekten Deklaration ausgehen, wenn die Einkommens- und Vermögenswerte im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens erfasst werden konnten.

Neues ESTV-Kreisschreiben verschärft Rückerstattungspraxis

Nun hat die ESTV diese beiden Kreisschreiben aufgehoben und ihre Praxis mit dem erwähnten Kreisschreiben vom 11.3.2014 deutlich verschärft. Als nicht mehr ordnungsgemässe Deklaration gilt nun, wenn das Bekanntmachen nicht mit der ersten Steuererklärung, sondern erst aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften erfolgt; dies offenbar unabhängig davon, ob die Deklaration der Einkünfte in Unkenntnis darüber, aus Versehen oder absichtlich nicht erfolgte. Gleiches gilt, wenn die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte deklariert werden, nachdem die ordentliche Veranlagung rechtskräftig wurde, d.h. im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens oder einer spontanen Selbstanzeige für die Einkommens- und Vermögenssteuer. Folglich soll offenbar bei Aufrechnungen der Steuerverwaltung – mit Ausnahme rein rechnerischer Korrekturen (Schreibfehler, Deklaration von Nettoerträgen, Anpassung von geschäftsmässig nicht begründeten privaten Unkostenanteilen der Beteiligungsinhaber, Bewertungsdifferenzen usw.) – der Rückerstattungsanspruch immer verwirkt sein!

Fragwürdige Bestrafung

Mit dieser deutlichen Praxisverschärfung kühlt sich das Steuerklima in der Schweiz spürbar ab. Und: Die Diskussionen über das Aufrechnen von so genannt geldwerten Leistungen dürften wieder aufflammen sowie zusätzlich an Intensität gewinnen. Zudem sei die Frage erlaubt, ob eine derartige «Sonderstrafsteuer», die notabene ohne Prüfung einer Schuldfrage in einem Strafverfahren (und u.U. zusätzlich zu den Strafsteuern nach den Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen) erhoben wird, mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen unseres Landes vereinbar ist...



Ehevertrag für Unternehmerinnen und Unternehmer

Im schweizerischen Zivilrecht herrscht der Grundsatz des Numerus clausus für Eheverträge. Man kann also grundsätzlich nur von den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Vertragstypen der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft Gebrauch machen oder beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bleiben. Gewisse Kombinationen von Elementen der einzelnen Güterstände sind möglich (siehe unten).

Ausländische Rechtsbereiche gestatten da zum Teil wesentlich flexiblere Rechtsgestaltungen. Im Ausland heimatberechtigte Ehepartner können ihren Güterstand dem (ausländischen) Heimatrecht eines der Ehegatten unterstellen, dies auch nach erfolgter Eheschliessung. Sind beide Ehegatten Schweizer Bürger, so ist diese Rechtswahl nicht möglich.

Natürlich denken die wenigsten Ehegatten bei Abschluss der Ehe an eine künftige Ehescheidung. Aber Ehen bieten dieses Risiko. Bei im Jahre 1980 abgeschlossenen Ehen liegt das statistische Risiko, dass die Partner innerhalb von 30 Jahren auseinandergehen, bei 35,9%.

Relativ einfach ist die Auseinandersetzung im Falle der Gütertrennung. Jeder Ehegatte behält sein Eigentum, nämlich das, was er bei Abschluss der Ehe besessen hat, zwischenzeitlich geerbt oder geschenkt erhalten hat (Eigengüter) und auch das, was diese Eigengüter abgeworfen haben oder was er selber erwirtschaftet bzw. angespart hat. (Nur im Rahmen der beruflichen Vorsorge gilt dieser Grundsatz nicht. Dort werden die Altersguthaben beider Ehegatten im Prinzip geteilt, auch wenn ein Ehegatte kurz vor der Ehescheidung wesentliche Einkäufe in seine berufliche Vorsorge getätigt hat).

Beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (der immer dann gilt, wenn kein anderer Güterstand mit öffentlich beurkundetem Vertrag vereinbart wurde) wird die Auseinandersetzung deutlich komplizierter. Die Eigengüter fallen jedem Ehegatten zu, das Erwirtschaftete, das gemeinsam Ersparte wird aber hälftig geteilt.

Macht sich z.B. ein Ehegatte nach Abschluss der Ehe selbständig, baut er erfolgreich ein Einzelunternehmen oder eine AG auf, so bildet dieses Geschäft im Falle einer Scheidung Errungenschaft, die hälftig zu teilen ist. Dies führt oftmals zu Bewertungsstreitigkeiten, häufig zu einem wesentlichen Mittelentzug aus der Unternehmung und manchmal gar zur seiner Liquidation.

Will man diesen Risiken begegnen, so können die Ehegatten entweder vollständige Gütertrennung vereinbaren oder (unter Beibehaltung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung) wenigstens diejenigen Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes eines Ehegatten bestimmt sind, mittels Ehevertrags zu ausschliesslichem Eigentum eines Ehegatten erklären; damit fallen diese Vermögenswerte dann nicht mehr in die zu teilende Errungenschaft. Zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt sein kann auch eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder ein landwirtschaftliches Gewerbe, wenn der Ehegatte sich in der Führung des Unternehmens oder des Gewerbes persönlich engagiert (und damit das Engagement nicht als blosse Kapitalanlage erscheint).

Manchmal wollen Brautleute noch weiter «vorsorgen» und im Ehevertrag bereits vereinbaren, was im Scheidungsfall bezüglich der Kinder und des Unterhalts, der gemeinsamen Wohnung etc. etc. geschieht. Der vertragliche Gestaltungsspielraum ist hier im schweizerischen Recht aber sehr eng.

